



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Kunstgeschichte/Art History
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 26. März 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-30.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Ziele des Studiums	3
§ 33 Fach- und Studiengangstruktur.....	4
§ 34 Modulgruppen und Modulprüfungen	5
§ 35 Modul Bachelorarbeit	7
§ 36 Inkrafttreten	7

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte/Art History und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach Kunstgeschichte/Art History an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) Die im Institut für Archäologische Wissenschaften, Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Kunstgeschichte bilden den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte/Art History.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32

Ziele des Studiums

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Kunstgeschichte/Art History führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Ziel des Studiums ist im Hauptfach und im Nebenfach der Erwerb fachspezifischer und kulturwissenschaftlicher Grundkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,

- a) methodologische Grundlagen der Kunstgeschichte zu verstehen und selbstständig anzuwenden;
- b) Artefakte aus dem europäischen Mittelalter und der Frühen Neuzeit sowie der westlichen Moderne in ihren verschiedenen Kontexten zu analysieren sowie kunsthistorische Perspektiven zu verstehen und selbstständig anzuwenden;
- c) künstlerische Techniken und Materialien zu erkennen, ihre Bedeutung für die Objekte zu bestimmen und ihre Verwendung zu interpretieren;
- d) kunst- und architekturgeschichtliche sowie kunsttechnologische Termini korrekt anzuwenden;
- e) in selbständiger Arbeit kunstwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und in kritischer Auseinandersetzung mit Forschungspositionen zu bearbeiten;
- f) nützliche Quellen verschiedener Art zu finden, auszuwerten und zu interpretieren;
- g) kunsthistorische Fachliteratur zu recherchieren, einzuordnen und auszuwerten;
- h) kunsthistorische Analysen von Objekten, Themen und Fragestellungen mündlich und schriftlich aufzubereiten und darzustellen.

(2) Die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen wird im Rahmen eines Studium Generale ergänzt, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben oder zu vertiefen.

(3) Die Ziele des Bachelorstudiengangs Kunstgeschichte/Art History werden erreicht durch

- a) den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen in den in der Studienordnung vorgeschriebenen Fachbereichen der Kunstgeschichte und das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen;
- b) das Erwerben von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen Arbeitens (Theorien-, Methoden- und EDV-Kenntnisse, Präsentations- und Vermittlungskompetenzen);
- c) selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
- d) die Abfassung einer Bachelorarbeit;
- e) Selbststudium.

§ 33

Fach- und Studiengangstruktur

(1) ¹Für den Erwerb des Grades Bachelor of Arts sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten zu erbringen.

²Zum Erwerb des Abschlusses in Kunstgeschichte/Art History ist das Fach als Kernfach oder erstes Hauptfach zu absolvieren.

(2) Das Fach Kunstgeschichte/Art History kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang APO studiert werden:

- a) Kernfach mit 120 ECTS-Punkten und 12 ECTS-Punkten für das Modul Bachelorarbeit;
- b) Erstes Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten und 12 ECTS-Punkten für das Modul Bachelorarbeit;
- c) Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
- d) Erweitertes Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten;
- e) Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

(3) Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung als Kernfach oder erstes Hauptfach im Fach Kunstgeschichte/Art History anzufertigen ist.

§ 34

Modulgruppen und Modulprüfungen

(1) Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von zwei bis vier Semesterwochenstunden.

(2) Im Fach Kunstgeschichte/Art History als Kernfach mit 120 ECTS-Punkten sind die Modulgruppen „Grundlagen der Kunstgeschichte“, „Anwendungsmodul“ und „Basis- und Vertiefungsmodule“ zu absolvieren. Ferner muss ein Modul zur Spezialisierung aus der Modulgruppe „Modul zur Spezialisierung“ gewählt werden. Die Bachelorarbeit wird im Fach Kunstgeschichte/Art History geschrieben:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modulgruppe Grundlagen der Kunstgeschichte (Pflichtmodule)		50
– Überblicksvorlesung Mittelalter	Klausur	5
– Begleitendes Seminar zur Überblicksvorlesung Mittelalter	Portfolio	5
– Überblicksvorlesung Frühe Neuzeit	Klausur	5
– Begleitendes Seminar zur Überblicksvorlesung Frühe Neuzeit	Portfolio	5
– Überblicksvorlesung Moderne und Gegenwart	Klausur	5
– Begleitendes Seminar zur Überblicksvorlesung Moderne und Gegenwart	Portfolio	5
– Propädeutikum Bildkünste	Klausur	5
– Propädeutikum Architektur	Klausur	5
– Propädeutikum Ikonographie	Klausur	5
– Propädeutikum Wissenschaftliches Arbeiten	Portfolio	5

Modulgruppe Anwendungsmodul (Pflichtmodule)		10
– Anwendungswoche	Portfolio (unbenotet)	5
– Praktikum	Praktikumsbericht (unbenotet)	5
Modulgruppe Basis- und Vertiefungsmodule (Pflichtmodule)		52
– Basismodul Mittelalter	Portfolio	5
– Vertiefungsmodul Mittelalter	Portfolio	8
– Basismodul Frühe Neuzeit	Portfolio	5
– Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	Portfolio	8
– Basismodul Moderne und Gegenwart	Portfolio	5
– Vertiefungsmodul Moderne und Gegenwart	Portfolio	8
– Basismodul Künstlerische Techniken	Portfolio	5
– Vertiefungsmodul Künstlerische Techniken	Portfolio	8
Modulgruppe Modul zur Spezialisierung (Wahlpflichtmodule)		8
– Modul zur Spezialisierung Mittelalter	Portfolio	8
– Modul zur Spezialisierung Frühe Neuzeit	Portfolio	8
– Modul zur Spezialisierung Moderne und Gegenwart	Portfolio	8
– Modul zur Spezialisierung Künstlerische Techniken	Portfolio	8
Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12

(3) Im Fach „Kunstgeschichte“ als erstes und zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind folgende Module gemäß Abs. 2 zu erbringen:

Modulgruppe „Grundlagen der Kunstgeschichte“, Modul „Anwendungswoche“, Modul „Basismodul Mittelalter“, Modul „Basismodul Frühe Neuzeit“, Modul „Basismodul Moderne und Gegenwart“ und Modul „Basismodul Künstlerische Techniken“.

(4) Im Fach „Kunstgeschichte“ als erweitertes Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module gemäß Abs. 2 zu erbringen:

Modulgruppe „Grundlagen der Kunstgeschichte“ mit Ausnahme des Moduls „Propädeutikum Wissenschaftliches Arbeiten“.

(5) Im Fach „Kunstgeschichte“ als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module gemäß Abs. 2 zu erbringen:

Modulgruppe „Grundlagen der Kunstgeschichte“ mit Ausnahme des Moduls „Propädeutikum Bildkünste“, des Moduls „Propädeutikum Architektur“, des Moduls „Propädeutikum Ikonographie“ und des Moduls „Propädeutikum Wissenschaftliches Arbeiten“.

§ 35

Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine im Kernfach bzw. im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte/Art History an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2012/2012-10.pdf>), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. August 2019 (Fundstelle <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-36.pdf>), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die das Bachelor-Studium Kunstgeschichte/Art History vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben, können bis zum 30. September 2026 in die vorliegende Ordnung übertreten. ²Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zugegangen sein muss. ³Erfolgt kein Übertritt, schließen die Studierenden ihr Studium nach der in Abs. 2 genannten Ordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2026 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. März 2026.

Bamberg, 26. März 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 26. März 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. März 2026.